

---

# Menschenrechtsbasierte Inklusion

---

Sozialethische Begründung und  
rechtsethische Konsequenzen

# Menschenrechtsbasierte Inklusion

Sozialethische Begründung und  
rechtsethische Konsequenzen

- (1) ‚All inclusive‘ im ‚leeren Container‘?  
– Vorbemerkung zur steilen Karriere eines schillernden Begriffs
- (2) „Mittendrin statt nur dabei“  
– zwei Weisen der Inklusion
- (3) Inklusion im Verbund  
– die Kernlogik der Behindertenrechtskonvention
- (4) Inklusion als Mittel zum Zweck  
– Sozialethische Letztbegründung in der Würde des Menschen
- (5) Inklusion durch partizipative Rechtsgestaltung  
– Ausblick auf rechtsethische Konsequenzen

---

**(1) ‚All inclusive‘ im ‚leeren Container‘?  
– Vorbemerkung zur steilen Karriere  
eines schillernden Begriffs**

→ **Inklusion**

– ein ‚Containerbegriff‘ als ‚moralisches Hochwertwort‘?

- einerseits:  
Signalwort mit hoher moralischen Aufladung und Emphase
  - einerseits glänzende Augen
  - andererseits eingetrübte Erwartungen/Befürchtungen
- andererseits:  
ungeklärter Inhalt
  - einerseits:  
analytisch-funktional
  - andererseits:  
normativ-emphatisch

→ **unbedingt klärungsbedürftig**

---

---

**(1) ‚All inclusive‘ im ‚leeren Container‘?  
– Vorbemerkung zur steilen Karriere  
eines schillernden Begriffs**

→ **derzeit dominante Assoziation** in der Öffentlichkeit  
**Inklusion = inklusive Schule**

- = eine Schule für alle
- = Auflösung aller Förderschulen als 4.Glied im Schulsystem
- = Auflösung des generell gegliederten Schulsystems
- = „Kommunismus für die Schule“ (MV Brodkorb)  
weil ausnahmslos vom Schwerstbehinderten bis zum Hochbegabten
- = sofort

⇒ **zwar: dominante Assoziation nicht völlig falsch**

⇒ **aber: stark eingeeengt und deshalb schwer irritierend**

---

# (1) ‚All inclusive‘ im ‚leeren Container‘? – Vorbemerkung zur steilen Karriere eines schillernden Begriffs

## → Inklusion = international prominenter Begriff

- spätestens seit 2006/2009
- 2006: Verabschiedung in der UN-VV  
„**Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**“ (UN-BRK)
- 2009: Ratifizierung bzw. Inkrafttreten in Deutschland

## → Beachte:

keine *Inklusionskonvention*, sondern **Menschenrechtskonvention** !

- nicht:  
Übereinkommen über die *Inklusion* von Menschen mit Behinderungen
- sondern:  
Übereinkommen über die *Rechte* von Menschen mit Behinderung
  - in relevanten Lebenslagen (Gesundheit, Krankheit, Armut usw.)
  - in relevanten Lebensbereichen  
(Wohnen, Arbeiten, Politik, Sport, Freizeit, natürlich auch Bildung)

## (2) „Mittendrin statt nur dabei“ – zwei Weisen der Inklusion

→ „nur dabei“

### = Inklusion im deskriptiv-funktionalen Sinne

- (dominanter) Theoriehintergrund: Systemtheorie *Luhmanns*
- Funktionale Einbeziehung in gesellschaftliche Teilsysteme
- Totalinklusion  
(= Einbeziehung in *alle* gesellschaftlichen Teilsysteme) unmöglich
- Teil-Exklusionen aufgrund funktionaler Ausdifferenzierung der Gesellschaft unhintergebar = zwingend
- Teil-Inklusionen als (mindestens) Kompensation von Teil-Exklusionen ausreichend
- Qualität der Einbeziehung nicht erheblich
- wobei Gefahr der Totalinklusion nicht gebannt  
„keine Ausbildung, keine Arbeit, kein Einkommen, keine regulären Ehen, (...) keine Beteiligung an der Politik, kein Zugang zu Rechtsberatung, zur Polizei oder zu Gerichten – die Liste ließe sich verlängern und sie betrifft, je nach Umständen, Marginalisierungen bis hin zum gänzlichen Ausschluss“ (Luhmann 1995)

## (2) „Mittendrin statt nur dabei“ – zwei Weisen der Inklusion

→ „Mittendrin“

### = Inklusion im normativ-emphatischen Sinne

- unbedingte Einbeziehung in alle existentiell bedeutsamen (wesentlichen) Lebensbereiche einer Gesellschaft
- menschenrechtsbasierte Qualität der Einbeziehung:
  - (individuelle) Freiheits-, (politische) Partizipations-, und (gemeinschaftliche) Wirtschafts-, Sozial- und Kulturrechte
  - drei Aufgaben inklusiver Praxis: respect, protect, fulfill
- **Menschenrechtsorientierte Inklusion**
- wobei wichtig:  
(funktionale) Teil-Exklusionen aus menschenrechts*irrelevanten* Bereichen möglich
  - z.B. ‚Höhenphobiker‘ aus Extremkletterklub
  - z.B. ‚Gehörloser‘ aus Opernchor
  - z.B. ‚Blinder‘ aus Gruppe der Autofahrer

## (3) Inklusion im Verbund – die Kernlogik der Behindertenrechtskonvention

### → **Fundamentalnormen** (Grundsätze) der **BRK**

#### **Einbeziehung** („inclusion“) und **Vielfalt** („diversity“) (Art. 3)

- Achtung der dem Menschen **innewohnenden Würde**, seiner individuellen **Autonomie**, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen
- Volle und wirksame **Teilhabe** („partizipation“) an der Gesellschaft und **Einbeziehung** („inclusion“) in die Gesellschaft
- Achtung vor der **Unterschiedlichkeit** („difference“) von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen **Vielfalt** („diversity“) und der Menschheit
- Achtung vor den sich entwickelnden **Fähigkeiten** („capacities“) von Kindern mit Behinderungen (disabilities) und die Achtung ihres Rechts auf **Wahrung ihrer Identität**

## (3) Inklusion im Verbund – die Kernlogik der Behindertenrechtskonvention

### → Inklusion im ‚Netzwerk‘ anderer Grundsätze

- **Teilhabe (Partizipation)**
  - Teilnahme
  - Teilgabe
- **Unterschiedlichkeit (Differenz)**
  - Verschiedenheit, ‚normal‘ (= in gewohnter Regelmäßigkeit/-Verlässlichkeit) sein Leben führen zu können
  - Qualitativ wie quantitativ verschiedene Förder- und Unterstützungsbedarfe zum Erwerb der erforderlichen Lebensführungskompetenzen
- **Vielfalt („Diversity“)**
  - Umgang mit Vielfalt in der Spanne von Toleranz über Respekt bis Neugier
  - Vielfalt als Bereicherung
- **intrinsische Fähigkeiten (Kapazitäten/Humanvermögen)**
  - im Umgang mit persönlicher ‚disability‘ (Beeinträchtigung)

## (3) Inklusion im Verbund – die Kernlogik der Behindertenrechtskonvention

⇒ entscheidend: **Teilhabe** als  
**Teilnahme und Teilgabe**

- *Teilnahme an* politischer, sozioökonomischer wie soziokultureller Wertschöpfung als Erfahrung von Anerkennung der *Auchkompetenzen*
- *Teilgabe zur* politischen, sozioökonomischen wie soziokulturellen Wertschöpfung als Erfahrung von Wertschätzung der *Nurkompetenzen*

→ **BRK:**

„in Anerkennung des wertvollen Beitrages, den Menschen mit Behinderungen zum allgemeinen Wohl und zur Vielfalt ihrer Gemeinschaften leisten und leisten können, und in der Erkenntnis, dass die Förderung des vollen Genusses der Menschenrechte (...) ihr Zugehörigkeitsgefühl verstärken und zu erheblichen Fortschritten in der menschlichen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft (...) führen wird.“ (m)

---

## (4) Inklusion als Mittel zum Zweck – Sozialethische Letztbegründung in der Würde des Menschen

### → Inklusion nicht Selbstzweck, sondern Dienstfunktion für inhärente Würde jedes Menschen

- spezifisches *kommunitäres* Verständnis:
    - zwar Eigentum (,inhärent‘):  
kein Mensch muss Würde erst verdienen
      - ,Um-seiner-Selbst-willen-Dasein‘
      - ⇒ Selbstgesetzgebung/Selbstbestimmung/Autonomie
    - aber:  
kein mentaler, sondern erfahrungsbezogener Besitz:
    - sondern:  
in intersubjektiven Prozessen der Anerkennung, die sich in *gemeinsam geteilten* Bereichen des Lebensalltags *real* ereignen und wechselseitig entsprechende Achtungserfahrungen *real* zuspielden
      - ⇒ ,enhanced feeling of belonging‘ (BRK)
-

---

**(4) Inklusion als Mittel zum Zweck**  
**– Sozialethische Letztbegründung**  
**in der Würde des Menschen**

- ⇒ Verstärkung des *Zugehörigkeitsgefühls* durch uneingeschränkte Teilhabe
  
  - ⇒ *Gemeinsam* Wohnen, Leben, Arbeiten, Lernen, Spielen, Feiern, Lobpreisen, Trauern usw. usw.
  
  - ⇒ **Kategorische *Pflicht zur Inklusion***
    - ⇒ *ist die Notwendigkeit möglichst umfassender Vergemeinschaftung*
    - ⇒ *aus Achtung vor der inhärenten Würde jeder/s Einzelnen.*
  
  - ⇒ *Inklusion persönliche Haltung und gesellschaftlicher Prozess*
-

---

## (4) Inklusion als Mittel zum Zweck – Sozialethische Letztbegründung in der Würde des Menschen

### → 1. Nebenbemerkung

#### UN-Menschenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2006

- **Behinderung als soziales Beziehungsereignis**

„in der Erkenntnis, dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern.“

- Vergleich: (§ 2 I SGB IX) **Defizitmerkmal**

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“

---

## (4) Inklusion als Mittel zum Zweck – Sozialethische Letztbegründung in der Würde des Menschen

→ 2. Nebenbemerkung:

### **Notwendigkeit eines integralen Verhältnisses von medizinischem und sozialem Modell** (vgl. ICF)

- Unterscheidung zwischen
  - *gegebenen* (umweltbedingten) Barrieren
  - der zur (sozialen) Gestaltung *aufgegebenen* bzw. *aufgebbaren* (umwelt- und einstellungsbedingten) *Barrieren*
- *Soziale Gestaltung* von ‚Barrieren‘ umfasst
  - medizinische, berufliche Rehabilitation
  - pädagogische Förderung
  - Barrierefreiheit im Bereich anthropogener bzw. *veränderbarer* Barrieren
  - Behindernde (alltagsweltliche wie professionsspezifische Deutungsmuster sozialer/medizinischer/rehabilitationsbezogener Problemlagen
  - usw. usw.

---

## **(5) Inklusion durch partizipative Rechtsgestaltung – Ausblick auf rechtsethische Konsequenzen**

→ **Vorbemerkung:  
Rechtsethik  
als Thematisierung des wechselseitigen Verweisungsbezugs  
zwischen Ethik und Recht**

- Geltungs*logisches* Gründungsverhältnis des Rechts in Ethik (Legalität in Legitimität)
- Geltungs*faktische* Absicherung der Ethik durch Recht

## (5) Inklusion durch partizipative Rechtsgestaltung – Ausblick auf rechtsethische Konsequenzen

→ Einerseits:

### **Rückbindung von positiv gesetztem Recht an vorpositiver Moral der Gerechtigkeit**

- mindestens im Sinne der Radbruchschen Formel

„Der Konflikt zwischen der Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit dürfte dahin zu lösen sein, daß das positive, durch Satzung und Macht gesicherte Recht auch dann den Vorrang hat, wenn es inhaltlich ungerecht und unzweckmäßig ist, es sei denn, daß der Widerspruch des positiven Gesetzes zur Gerechtigkeit ein so unerträgliches Maß erreicht, daß das Gesetz als ‚unrichtiges Recht‘ der Gerechtigkeit zu weichen hat“

(Radbruch *Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht*. [SJZ](#) 1946, 105 (107))

⇒ Orientierung an vorpositiven Menschenrechten

## (5) Inklusion durch partizipative Rechtsgestaltung – Ausblick auf rechtsethische Konsequenzen

→ Andererseits:

### **Fundamentales ethisches Interesse an Recht**

- Mindestens moralentlastende Funktion des Rechts (etwa im Sinne J.Habermas)
  - kognitiv
  - motivational
  - organisatorisch

⇒ **erwartungsstabilisierende (und darin notwendige)  
Ergänzung der Moral**

⇒ **Fundamentalstes Menschenecht:  
,Recht auf Rechte‘ (Hannah Arendt)**

## (5) Inklusion durch partizipative Rechtsgestaltung – Ausblick auf rechtsethische Konsequenzen

### → 1. rechtsethische Konsequenz:

- Ermöglichung von emotiver Normalität:
- „Recht auf Normalität“ auch „Schwerstbehinderter“:  
„Notwendigkeit (...), auch Behinderten eine Entwicklung zu ermöglichen, die den Erwartungen, die *ein jeder* mit Hinblick auf seinen Lebensweg hegen darf, möglichst nahe kommen.“ (A. Kuhlmann 2011, 50)

### → Nebenbemerkung:

#### **drei Bedeutungen von Normalität**

- **statistisch:** durchschnittlich erwartbar
- **normativ:** Sollmaß gelingenden Lebens
- **emotiv:** selbstverständlich erwartbar
  - gewohnt-verlässliche‘ Lebensführung
  - ‚undramatische‘ Teilhabe

## (5) Inklusion durch partizipative Rechtsgestaltung – Ausblick auf rechtsethische Konsequenzen

### → 2. rechtsethische Konsequenz: partizipative Rechtsgestaltung

→ Denn:

Legitimierung des positiven Rechts durch die Normadressaten:

- „Rechtsnormen müssen so beschaffen sein, dass sie unter je verschiedenen Aspekten gleichzeitig Zwangsgesetze und als Gesetze der Freiheit betrachtet werden können.“

(Habermas mit Verweis auf Kant: Legalitätsprinzip)

⇒ *Alle* Normadressaten müssen dem Grunde nach am Akt der Rechtssetzung beteiligt sein

### ⇒ **Weitgehende Befähigung zur authentischen Selbstrepräsentation (auch von Menschen mit Behinderung)**

- in den Prozessen der Rechtsgestaltung und Rechtssetzung
- insbesondere in den sie unmittelbar betreffenden Rechtskreisen

## (5) Inklusion durch partizipative Rechtsgestaltung – Ausblick auf rechtsethische Konsequenzen

### → **Konsequenz des geltungslogischen Primats** der

- politischen Gerechtigkeit (politische Partizipation)
- vor sozialer Gerechtigkeit (ressourcenbezogene Distribution)

### → weil: **Grundlegende Forderung der Gerechtigkeit** (Forst 2012)

- Verletzung von Menschenwürde bereits dann, „wenn Individuen lediglich als Empfänger von Umverteilungen und nicht als selbständige Akteure der Gerechtigkeit angesehen werden“
- Indikatoren Sozialer Gerechtigkeit können „nur diskursiv in entsprechenden Rechtfertigungsverfahren ermittelt werden (...), an denen (...) alle als Freie und Gleiche *beteiligt* sind.“